

Satzung der Stadt Pulsnitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgaben-gesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Pulsnitz in seiner Sitzung am 11.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Pulsnitz erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet Pulsnitz an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist
 - a. das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht und die Geräte bzw. Einrichtungen öffentlich zugänglich sind und
 - b. das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen nicht besteht und die Geräte bzw. Einrichtungen öffentlich zugänglich sind.
- (3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde), sowie

Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische, Dartspielgeräte und Tischfußballgeräte.

2. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4

Steuerschuldner/Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs. 1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt werden.
- (2) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Kommt der Steuerschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Inhaber der Gaststätte und anderer Einrichtungen, in denen die Geräte aufgestellt sind, zur Zahlung der Vergnügungssteuer verpflichtet werden.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Aufwand getätigt wurde, in Höhe der in diesem Monat erzielten Einziespielergebnisse. Für Geräte nach § 2 Abs. 2 Buchstabe b entsteht die Steuer mit Monatsbeginn für alle zu diesem Zeitpunkt aufgestellten Geräte, im Übrigen mit Aufstellung des steuerpflichtigen Gerätes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Quartales der Stadtverwaltung Pulsnitz mitzuteilen. Der Steueranmeldung sind Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angabe mindestens die Gerätekennzeichnung (inklusive Aufstellort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer), die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die sonstigen für eine Besteuerung nach § 10 notwendigen Angaben enthalten müssen.
- (3) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 6

Anzeigepflichten

- (1) Zur Anmeldung ist der Betreiber der Geräte verpflichtet.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 hat die Anmeldung eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort drei Werktage vor Aufstellung der Geräte mit Geräte- bzw. Seriennummern zu erfolgen. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach 3 Werktagen zu melden, anderenfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonates an die Stelle eines angemeldeten Apparates oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Bediensteten der zuständigen Behörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke, Geschäfts- und Veranstaltungsräume während der Geschäfts-, Arbeits- und Veranstaltungszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.
- (3) Weitergehend gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

II. Steuerarten

§ 8

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer in den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchstabe a ist der auf dem Zählwerkausdruck ausgewiesene Betrag unter Saldo (2). Bei negativen Einspielergebnis (Minuskasse) wird die Vergnügungssteuer mit der Vergnügungssteuer anderer Geräte verrechnet. Eine Verrechnung mit anderen Zeiträumen ist ausgeschlossen.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer in den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchstabe b ist die Anzahl der aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen. Dabei gilt als einzelne Spieleinrichtung jede Vorrichtung, die eine separate Spielmöglichkeit eröffnet.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 9 Steuersätze

(1) Die Vergnügungssteuer Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchstabe a

10 von Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Vergnügungssteuer beträgt in den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchstabe b für jeden Apparat bzw. jede Spieleinrichtung je angefangenen Kalendermonat der Aufstellung

a. bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne des § 33i Gewerbeordnung: **100,00 Euro** und

b. bei Aufstellung in sonstigen Aufstellorten: **80,00 Euro**

(3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 beträgt die Steuer bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

a. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchstabe a

20 von Hundert der Bemessungsgrundlage

b. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchstabe b für jeden Apparat bzw. jede Spieleinrichtung je angefangenen Kalendermonat der Aufstellung

aa. bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne des § 33i Gewerbeordnung: **200,00 Euro** und

bb. bei Aufstellung in sonstigen Aufstellorten: **160,00 Euro**

§ 10 Ersatzbemessung durch Schätzung

Kommt der Steuerpflichtige seiner Pflicht zur Abgabe der Steueranmeldung bzw. der abgeforderten Nachweise innerhalb der Frist gemäß § 6 nicht nach, kann die Höhe der festzusetzenden Vergnügungssteuer geschätzt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seinen Pflichten nicht nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12
Übergangsvorschriften/In-Kraft-Treten

Die Satzung der Stadt Pulsnitz über die Erhebung der Vergnügungssteuer tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.10.2017 außer Kraft.

Pulsnitz, den 12.05.2020

Barbara Lüke
Bürgermeisterin